

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2014/053

freigegeben am **18.03.2014**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Datum: 18.03.2014

Abschnittsbildungsbeschluss für den Ausbau Oldenburger Straße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	01.04.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	20.05.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Straßenausbaumaßnahme K 131 – Oldenburger Straße in der Ortsdurchfahrt Rastede im Landkreis Ammerland wird beitragsrechtlich ein selbstständig abrechenbarer Abschnitt zwischen dem Kreisverkehrsplatz K 131/K 134 – Borbecker Weg/Cäcilienring bis zur Einmündung Schloßstraße (Anlage 1) gebildet. Der Abschnitt ist der vorläufig letzte Abschnitt einer aus mehreren Abschnitten bestehenden Gesamtmaßnahme.

Sach- und Rechtslage:

Im Straßenausbaubeitragsrecht ist bei einem Ausbau einer Straße zunächst der gesamte Verlauf der Straße zu berücksichtigen. Das wäre im Fall des Straßenausbaus K 131 – Oldenburger Straße der gesamte Verlauf zwischen Rastede und Wahnbek. Da die K 131 – Oldenburger Straße nunmehr nur zwischen dem Kreisverkehrsplatz K 131/K 134 – Borbecker Weg/Cäcilienring bis zur Einmündung Schloßstraße ausgebaut werden soll und auch bei Bedarf nur dafür Beiträge von den Anliegern erhoben werden sollen, die zu diesem Ausbaubereich gehören, ist nach den Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung (§ 1 Absatz 3) eine Abschnittsbildung erforderlich.

Ein Abschnitt muss grundsätzlich durch äußerlich erkennbare Merkmale abgrenzbar sein. Merkmale dieser Art können zum Beispiel einmündende Straßen, Brücken, Plätze, Wasserläufe, aber auch Grenzen zwischen einem bebauten und unbebauten Geländeabschnitt sein. Der Abschnitt für den Straßenausbau K 131 – Oldenburger Straße kann zwischen dem Kreisverkehrsplatz K 131/K 134 – Borbecker Weg/Cäcilienring bis zur Einmündung Schloßstraße gebildet werden (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Übersichtsplan